

## 604 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 21. 7. 1992

### Regierungsvorlage

#### **Bundesgesetz, mit dem das Seeschiff- fahrtsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:  
„5. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“
2. Z 1 tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. .../19... , in Kraft.

**VORBLATT****Problem:**

Das Seeschiffahrtsgesetz entspricht hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei mit österreichischen Staatsbürgern nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**Ziel:**

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Gleichstellung von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei mit österreichischen Staatsbürgern.

**Problemlösung:**

Anpassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung.

**Inhalt:**

Die Novelle enthält eine entsprechende Bestimmung, mit der die Gleichstellung von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei mit österreichischen Staatsbürgern hergestellt wird.

**Alternativlösungen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

## Erläuterungen

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaften im Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Anpassung des Seeschiffahrtsgesetzes notwendig.

Diese Anpassung betrifft die Gleichstellung der Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit österreichischen Staatsbürgern.

## Textgegenüberstellung

### Seeschiffahrtsgesetz

#### Geltender Text

§ 8. (1) Die Zulassung zur Seeschiffahrt darf nur erteilt werden,  
1. bis 4. ....

#### Neuer Text

§ 8. (1) Die Zulassung zur Seeschiffahrt darf nur erteilt werden,  
1. bis 4. unverändert.  
5. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.